**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/4303**

09. 04. 96

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS**
**— Drucksache 13/4157 —**

## Abschiebungen, Zurückschiebungen und Auslieferungen in die Türkei

1. Wie viele Menschen aus der Türkei haben 1995 in der Bundesrepublik Deutschland Asylanträge gestellt?

1995 haben 25 514 türkische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt.

2. Wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber aus der Türkei sind als Asylberechtigte anerkannt worden?

7 426 türkische Staatsangehörige sind 1995 vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt worden. Dies entspricht bei 34 592 Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger einer Anerkennungsquote von 21,5 %.

3. Hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) am 25. März 1994 seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen, eine umfassende Berichtspflicht, statistische Erfassung und einen Datenaustausch einzuführen zur beschleunigten Durchführung der Verfahren von Antragstellern, die an kurdischen Gewaltaktionen im März 1994 teilgenommen haben?

Mit Erlaß vom 24. März 1994 ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom Bundesministerium des

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. April 1996 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Innern angewiesen worden, die bereits anhängigen und die zu erwartenden Asylverfahren von Antragstellern, die an den kurdischen Gewaltaktionen im März 1994 teilgenommen hatten, vorrangig und beschleunigt durchzuführen und diesen Personenkreis gesondert statistisch zu erfassen. Mit Verfügung vom 25. März 1994 wurde dieser Erlaß innerhalb des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge umgesetzt.

a) Wenn ja, welche Daten wurden hierbei statistisch erfaßt, wem gegenüber mußte umfassend und worüber Bericht erstattet werden, und mit wem wurden diesbezüglich welche Daten ausgetauscht?

In der gesonderten Statistik zu diesem Personenkreis wurde festgehalten, ob

- Anerkennungen ausgesprochen,
- die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt oder
- sonstige Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes bejaht wurden.

Hierüber wurde dem Bundesministerium des Innern gemäß Erlaß vom 24. März 1994 fortlaufend Bericht erstattet.

b) Sind die aufgrund dieser Anweisung erfaßten Daten heute noch gespeichert?

c) Wenn ja, in welchen Dateien, bei welchen Behörden und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage?

d) Wann müssen diese Daten gelöscht werden?

Die aufgrund der Weisung erfaßten statistischen Daten sind weder beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge noch an anderer Stelle mehr gespeichert.

4. Wie sieht die Anerkennungsquote derjenigen kurdischen Antragstellerinnen und Antragsteller aus, die unter diese Anweisung des BAFI fallen, bzw. die verdächtigt und/oder verurteilt worden sind, weil sie an Protestaktionen im März 1994 teilgenommen hatten?

5. Inwiefern konnte durch diese Anweisung des BAFI das Asylanerkennungsverfahren des Bundesamtes meßbar verkürzt werden?

Da zu den einzelnen Asylverfahren keine entsprechenden Daten mehr gespeichert sind, lassen sich diese Fragen nicht beantworten.

6. Ist diese Anweisung des BAFI heute noch in Kraft?

Wenn ja, wurde der Kreis der zu erfassenden Personen bzw. wurden die Staftaten erweitert, und wenn ja, wie?

Die Weisung ist nicht mehr in Kraft.

7. Wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber aus der Türkei sind 1995 aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage nicht abgeschoben worden?

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat 1995 bei 849 türkischen Asylbewerbern die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und bei 138 türkischen Asylbewerbern Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes festgestellt. Wie hoch die Zahl der durch die Ausländerbehörden festgestellten Abschiebungshindernisse nach §§ 53 und 54 des Ausländergesetzes war, konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit durch eine Umfrage bei den Ländern nicht in Erfahrung gebracht werden.

8. Wie viele abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber sind 1995 in die Türkei abgeschoben worden?
   Wie viele waren hiervon Kurdinnen und Kurden?

Nach den bisherigen – noch nicht ganz vollständigen – Angaben der Länder für die vom Bundesministerium des Innern zusammengestellte Statistik über vollzogene Abschiebungen sind 1995 1 368 ehemalige Asylbewerber türkischer Staatsangehörigkeit abgeschoben worden. Die Zahl kann sich noch geringfügig erhöhen. Wie viele Personen davon kurdischer Volkszugehörigkeit waren, ist nicht bekannt. Die Länder schlüsseln die Zahl der abgeschobenen ehemaligen Asylbewerber nur nach den Staatsangehörigkeiten von Asylbewerbern aus den zehn Hauptherkunftsländern auf, sie erfassen aber nicht die Volkszugehörigkeit.

9. Wie viele türkische Staatsangehörige sind 1995 zurückgeschoben worden?
   Wie viele waren hiervon Kurdinnen und Kurden?

Nach Angaben der Grenzschutzdirektion sind 1995 insgesamt 2 603 türkische Staatsangehörige in ihre Heimat abgeschoben worden. 13 121 türkische Staatsangehörige sind 1995 vom Bundesgrenzschutz zurückgewiesen und 1 685 zurückgeschoben worden. Über statistische Aufzeichnungen zur Volkszugehörigkeit von Ausländern verfügt der Bundesgrenzschutz nicht.

10. In wie vielen Fällen hat die Türkei 1995 wegen welcher Straftatbestände die Auslieferung türkischer Staatsangehöriger beantragt?
    a) In wie vielen Fällen ist 1995 einem derartigen Auslieferungsantrag entsprochen worden?
    b) In wie vielen Fällen sind 1995 derartige Auslieferungsanträge aus welchen Gründen abgelehnt worden?
    c) Wie viele türkische Staatsangehörige sind 1995 tatsächlich an die Türkei ausgeliefert worden?
    d) Wie viele waren hiervon Kurdinnen und Kurden?

Für das Jahr 1995 ist noch keine Auslieferungsstatistik erstellt worden. Im Jahr 1994 hat die türkische Regierung in neun Fällen um Auslieferung von Verfolgten aus Deutschland in die Türkei ersucht. Hinzu kamen 26 Fälle, in denen zu Jahresbeginn 1994 die zuvor gestellten Auslieferungsersuchen noch nicht erledigt waren. In sechs Fällen kam es 1994 zu einer Auslieferung aus Deutschland in die Türkei, davon in zwei Fällen mit Einverständnis des Verfolgten. In fünf Fällen wurde die Auslieferung an die türkische Regierung abgelehnt, vier weitere Auslieferungsersuchen erledigten sich 1994 auf sonstige Weise. Der Auslieferungsstatistik läßt sich nicht entnehmen, aus welchen Gründen die Auslieferung in den fünf genannten Fällen abgelehnt worden ist.

Folgende Delikte lagen den 1994 erledigten Auslieferungsersuchen zugrunde: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) in einem Fall, Bildung bewaffneter Haufen (§ 127 StGB) in einem Fall, Inverkehrbringen von Falschgeld (§ 147 StGB) in einem Fall, Mord (§ 211 StGB) in vier Fällen, Totschlag (§ 212 StGB) in einem Fall, Körperverletzung (§ 223 StGB) in einem Fall, schwere Körperverletzung (§ 224 StGB) in einem Fall, Unterschlagung (§ 246 StGB) in einem Fall, Betrug (§ 263 StGB) in einem Fall, Urkundenfälschung (§ 267 StGB) in einem Fall, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz in vier Fällen, Verstoß gegen das Waffengesetz in einem Fall. Die Differenz zwischen der Zahl der Erledigungen und der Zahl der Delikte ergibt sich vermutlich daraus, daß einem Auslieferungsersuchen Verstöße gegen mehrere Strafnormen zugrunde liegen können.

Eine Aufstellung der Delikte, derentwegen die türkische Regierung 1994 Auslieferungen begehrt hat, liegt nicht vor. Die Volkszugehörigkeit der Verfolgten ist in der Auslieferungsstatistik nicht erfaßt.

11. Wie viele türkische Staatsangehörige saßen 1995 aus welchen Gründen für welche Dauer in bundesdeutschen Abschiebegefängnissen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über türkische Staatsangehörige vor, die sich 1995 in Abschiebehaftanstalten befunden haben. In der zur Verfügung stehenden Zeit konnten durch eine Umfrage bei den insofern zuständigen Ländern keine Angaben in Erfahrung gebracht werden.

12. Wie viele Kurdinnen und Kurden wurden 1995 aufgrund des deutsch-türkischen Abschiebeabkommens vom 10. März 1995 an die Türkei überstellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

    a) Wie viele waren hiervon Kurdinnen und Kurden?

    b) Wie viele Personen waren hiervon „mutmaßliche PKK-Mitglieder"?

    c) Wie viele hiervon waren türkische Staatsangehörige, die sich – entsprechend dem Abschiebeabkommen von 1995 – angeblich an „Straftaten im Zusammenhang mit der PKK" in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt hatten (bitte aufschlüsseln)?

Aufgrund der deutsch-türkischen Absprache vom 10. März 1995 wurde 1995 ein türkischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit und vermuteter PKK-Mitgliedschaft, der sich in Bayern aufhielt, wegen Beteiligung an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK in die Türkei abgeschoben. Im bisher abgelaufenen Zeitraum des Jahres 1996 sind weitere sechs Personen aufgrund der Absprache abgeschoben worden (eine aus Nordrhein-Westfalen und fünf aus Niedersachsen).

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333